

Synopse

**Tarif
für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen**

Gültig ab 1. Januar 2021

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen nach dem Beschluss des Kreistags vom 01.01.2021:

I. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Für die Benutzung erhebt der Landkreis privat-rechtliche Entgelte nach dem nachstehenden Verzeichnis.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sachlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
5. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
6. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandene Auslagen abgegolten.
7. Die Stundensätze unter Nr. 5 des nachstehenden Verzeichnisses richten sich nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung), die im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

B. Verzeichnis**Benutzung kreiseigener Einrichtungen**

Nr.	Art der Benutzung	Entgelte €
-----	-------------------	------------

1 Inanspruchnahme des Kreishochbauamts

a)	Je angefangener Stunde der Inanspruchnahme	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5 zuzügl. Reisekosten
----	--	---

b) Für die mündliche Beratung wird nur dann ein Entgelt erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt mehr als eine Stunde beansprucht, wobei mehrere einzelne Beratungen zusammenzurechnen sind.

c) Für die Fertigung von zeichnerischen Entwürfen werden Entgelte in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Zusätzlich zu den Entgelten nach a) bis c) sind für Auslagen 25 % des jeweiligen Gesamtentgelts - nach unten gerundet auf volle € - zu ersetzen.

2 Schulgelder

Für die schulischen Ausbildungsgänge an kreiseigenen Schulen werden Benutzungsentgelte entsprechend gesondert zu erstellender Kalkulationen festgesetzt.

3a Inanspruchnahme des Kreisarchivars

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	78,00 €
---	---------

zuzügl. Reisekosten

3b Inanspruchnahme des Gemeindecarchivpflegers

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme, pauschal	58,00 €
---	---------

Nr.	Art der Benutzung	Entgelte €
------------	--------------------------	-------------------

4 Inanspruchnahme des Forstamtes und der Holzverkaufsstelle des Landkreises Göppingen

4.1 Privatwaldbetreuung

Die Ordnungsziffern richten sich nach der Privatwaldverordnung vom 01.01.2020 (PWaldVO).

4.1.1 Fallweise Betreuung ≤ 50 ha 52,50 €/Std.

- I. Betriebsvollzug – Revierleitung
4. Feinerschließung Neuanlage
5. Holzauszeichnen
 - (1) Z-Baum-Auswahl
 - (2) Negativauswahl
6. Organisation Betriebsvollzug
 - (1) Hiebsvollzug einschl. Anlage der Feinerschließung
 - (2) Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen
 - (3) Forstkulturen: Neuanlage
 - (4) Forstkulturen: Pflege
 - (5) Jungbestandspflege
 - (6) Ästung
 - (7)Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zN
 - (8)Wegeunterhaltung Fahr und Maschinenwege
7. Holzsortierung
8. Holzaufnahme: Aufnahme einzelstammweise
9. Holzaufnahme : sonst. Aufnahme
10. Holzlistenerstellung
- II. Wirtschaftsverwaltung
17. Vergabe von Betriebsarbeiten
(nur in Verbindung mit 6.1-6.8)
18. Beschaffungswesen
(nur in Verbindung mit 6.1-6.8)

4.1.2 Vertragliche Holzernte ≥ 30 ha 52,50 €/Std.

- I. Betriebsvollzug – Revierleitung
4. Feinerschließung Neuanlage
5. Holzauszeichnen
 - 5.1 Z-Baum-Auswahl
 - 5.2 Negativauswahl
6. Organisation Betriebsvollzug
 - 6.1 Hiebsvollzug einschl. Anlage der Feinerschließung
 - 6.2 Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen

Nr.	Art der Benutzung	Entgelte €
-----	-------------------	------------

-
- 7. Holzsortierung
 - 8. Holzaufnahme: Aufnahme einzelstammweise
 - 9. Holzaufnahme : sonst. Aufnahme
 - 10. Holzlistenerstellung

4.1.3 Waldinspektionsvertrag ≥ 2 - < 30 ha 52,50 €/Std.

- 2.6 Waldinspektionsbericht
- 3.5 Vollzug Waldinspektionsvertrag

Die Abrechnung der Verträge zur ständigen Betreuung des Privatwaldes erfolgt für alle Betreuungskomponenten aus den Modulen Planung und Vollzugsnachweisen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Betriebsvollzug nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PWaldVO über ein flächenbezogenes Entgelt.

4.1.4 Ständige Betreuung ≥ 30 < 100 ha 59,00 €/ha

I. Planung und Vollzugsnachweise

- 1.1 Mittelfristige Planung
- 2. Jahresplanung ; Treuhandvertrag
 - 2.1 Naturalplan
 - 2.2 Sortenplan
 - 2.3 Arbeitsplan
 - 2.4 Finanzplan
- 3. Buchführung
 - 3.1 Naturalvollzug
 - 3.2 Holzeinschlagsbuchführung
 - 3.3 Darstellung Finanzieller Vollzug
 - 3.4 Kosten-Leistungs-Rechnung

II. Betriebsvollzug – Revierleitung

- 4. Feinerschließung Neuanlage
- 5. Holzauszeichnen
 - 5.1 Z-Baum-Auswahl
 - 5.2 Negativauswahl
- 6. Organisation Betriebsvollzug
 - 6.1 Hiebsvollzug einschl. Anlage der Feinerschließung
 - 6.2 Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen
 - 6.3 Forstkulturen: Neuanlage
Forstkulturen: Pflege
(einschl. regelmäßiger Kontrollen)
 - 6.4 Jungbestandspflege
 - 6.5 Ästung

Nr.	Art der Benutzung	Entgelte €
------------	--------------------------	-------------------

- 6.4 Jungbestandspflege
- 6.5 Ästung
- 6.6 Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zN
- 6.7 Wegeunterhaltung Fahr und Maschinenwege
- 6.8 Saat- und Pflanzgut
- 6.9 Erholungseinrichtungen sowie z.B. Reit- und Wanderwege, Loipen
- 6.10 Naturschutz: Biotop/ Ausgleichsmaßnahmen
- 8. Holzaufnahme: Aufnahme einzelstammweise
- 9. Holzaufnahme : sonst. Aufnahme
- 11. Vorbeugender Waldschutz
- 12. Verkehrssicherung
- 13. Fahrwege und Maschinenwege
- 14. Maschinen: Einsatzplanung, Wartung, Ersatzbeschaffung, etc.
- 15. Mitarbeitermanagement: Fachaufsicht, Gefährdungsbeurteilung, etc.

III. Wirtschaftsverwaltung

- 17. Vergabe von Betriebsarbeiten
- 18. Beschaffungswesen

4.2 Kommunalwaldbetreuung

Die Abrechnung der Verträge für Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald erfolgt nach § 7 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO). Die Entgelte errechnen sich für die einzelnen Körperschaftswälder individuell nach dem für die Umlage der Gestehungskosten der forstlichen Betreuung festgelegten Verteilungsschlüssel.

Der vom Land Baden-Württemberg gewährte Mehrbelastungsausgleich für die erhöhten Anforderungen der Waldbewirtschaftung im Körperschaftswald gemäß § 48 Absatz 3 und 4 LWaldG wird bei der Berechnung des Entgelts in Abzug gebracht und nicht ausbezahlt.

- I. Planung und Vollzugsnachweise
- II. Betriebsvollzug – Revierleitung
- III. Wirtschaftsverwaltung

Nr.	Art der Benutzung	Entgelte €
-----	-------------------	------------

Neu aufgenommen:

4.3 Inanspruchnahme der Holzverkaufsstelle des Landkreises Göppingen

4.3.1 Holzverkauf

I. Holzverkauf	3,40 €/Fm
II. Holzlistendruck (ohne Holzverkauf)	0,40 €/Fm
	+ 2,00 € pau./Vorgang
III. Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen (GEHO-Verfahren)	0,50 € Fm (optional)
IV. Einpflegen in Submissionsverzeichnisse	1,00 €/Fm (optional)

4.3.2 Wirtschaftsverwaltung

I. Logistikdienstleistungen: Einweisung Fuhrunternehmer, Logistik	0,80 €/Fm (optional)
--	----------------------

Für die Abrechnung der Kostenbeiträge gilt ein Mindestbetrag von 20 € je Entgeltabrechnung. Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge in Festmetern (Fm).

5 Stundensatz

Der volle Stundensatz richtet sich nach der VwV-Kostenfestlegung (vgl. Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in der jeweiligen gültigen Fassung nach lfd. Nr. 1 und 3 beträgt seit 01.01.2019:

Einfacher Dienst	entfällt
Mittlerer Dienst	51,00 €/Stunde
Gehobener Dienst	63,00 €/Stunde
Höherer Dienst	79,00 €/Stunde

Diese Sätze gelten auch für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen.

Soweit erforderlich sind den Personalkosten pauschale Sachkosten gemäß den Sätzen der VwV-Kostenfestlegung zuzuschlagen.

Sachkosten je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung (Stand 01.01.2019):

Raumkosten	2,67 €/Stunde
Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im mittleren und gehobenen Dienst	1,03 €/Stunde
Pauschale für die Arbeitsplatzausstattung im höheren Dienst	1,06 €/Stunde
Sächlicher Verwaltungsaufwand	1,70 €/Stunde